

Vergleich der Satzungen des Ausländerbeirats in den Fassungen vom 20.01.2006 und vom 02.11.2009

Geänderte Paragraphen	Satzung vom 20.01.2006	Aktuelle Satzung vom 02.11.2009	Änderung / Begründung (gefertigt durch den Ausländerbeirat)
§ 2.1.3 (Satz 3)	... Der Ausländerbeirat strebt an in Zukunft ein Stimmrecht im Stadtrat zu bekommen.	... (entfällt)	Dieses Anliegen ist eine generelle Thematik, die nicht auf der Ebene dieser Satzung zu klären ist.
§ 3 (Satz 1) § 3 (Satz 2)	Der Ausländerbeirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Abweichungen von § 22 Abs. 8 der Wahlordnung bleiben unberührt.	Der Ausländerbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.... ... (entfällt)	Der Ausländerbeirat ist derzeit nur noch von 7 stimmberechtigten in Halle lebenden Mitgliedern vertreten. 2 Mitglieder sind offiziell nicht zurückgetreten, aber kommen seit über 2 Jahren nicht zu den Sitzungen und reagieren nicht auf Korrespondenzen. Außerdem erscheinen 3 andere Mitglieder nur sporadisch.
§ 4.3	Die nächste Wahl des Ausländerbeirates findet im Jahr 2009 statt.	Der Ausländerbeirat bleibt bis Juni 2010 geschäftsführend tätig . Bis dahin soll intensiv über die derzeitige Struktur diskutiert und die Gründung eines „Ausländer-/Integrationsbeirates“ vorbereitet werden. Die mit der Entwicklung des Ausländerbeirates hin zum „ Integrationsbeirat “ verbundenen inhaltlichen Fragen sollen in gemeinsamer Arbeit mit der Beauftragten für Migration und Integration, den in Halle lebenden Menschen mit	Es bedarf Zeit, sich intensiv mit der Weiterentwicklung der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund zu befassen und eine notwendige Umstrukturierung dieses Gremiums mit allen beteiligten Akteuren zu diskutieren. Eine Verschiebung der Wahl in den Juni 2010 ermöglicht, die notwendigen Strukturveränderungen in die Wege zu leiten.

Geänderte Paragraphen	Satzung vom 20.01.2006	Aktuelle Satzung vom 02.11.2009	Änderung / Begründung (gefertigt durch den Ausländerbeirat)
§ 6.4	Bei mehr als 6-mal im Jahr unentschuldigter Abwesenheit bei den Sitzungen des Ausländerbeirates strebt der Vorstand ein persönliches Gespräch mit dem betreffenden Mitglied an.	Bei mehr als 6-mal im Jahr unentschuldigter Abwesenheit bei den Sitzungen des Ausländerbeirates oder beim Wegzug wird das Mitglied nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied betrachtet.	Die Neuregelung resultiert aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre; Durch die stetige Abwesenheit und Unerreichbarkeit von 2 Mitgliedern ist die Abstimmungsmöglichkeit und die Arbeit gefährdet.
§ 8.1 (Satz 1)	Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (nicht vorhanden)	Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ... (entfällt) stimmberechtigten Mitglieder. ...	Eine Abstimmung bei kurzfristig zu regelnden Entscheidungen soll in Ausnahmefällen nicht nur durch die Anwesenheit der Mitglieder, sondern auch auf elektronischem Weg möglich sein. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass vor allem aus beruflichen Gründen ein kurzfristiges Treffen nicht immer realisierbar ist.
§ 8.1 (Satz 3)	Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Abstimmungen können auch telephonisch, per Fax oder per Email erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist stets zu protokollieren.	
§ 8.2 § 8.3 (Satz1;2)	Bei Ausgabe von mehr als 10 % des Budgets des Ausländerbeirates müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Gleiches gilt für jede Änderung der Satzung.	... (entfällt) ... (entfällt)	

<p>Geänderte Paragraphen</p>	<p>Satzung vom 20.01.2006</p>	<p>Aktuelle Satzung vom 02.11.2009</p>	<p>Änderung / Begründung (gefertigt durch den Ausländerbeirat)</p>
<p>§ 8.4 (Satz 1;2)</p>	<p>Ausgaben bis 30 € können ohne Beschlussfassung vorgenommen werden. Über den genannten Betrag hinaus muss bis zu dem in § 8.3 genannten Betrag eine Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern vorliegen.</p>	<p>... (entfällt) dafür neuer § 8.2: Ausgaben bis 30 € können ohne Beschlussfassung vorgenommen werden. Über den genannten Betrag hinaus muss eine Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.</p>	<p>Die Neuregelung begründet sich auf den bisherigen Erfahrungswerten und stellt eine klarere Vorgehensweise bei diesbezüglichen Entscheidungen dar.</p>